

Aufstiegslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg - 2-jährig

Merkblatt Stand März 2019

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Aufstiegslehrgangs

1. Für die Teilnahme am Aufstiegslehrgang können sich alle wissenschaftlichen Lehrkräfte bewerben, die
 - im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen unterrichten,
 - zu Beginn des Lehrgangs mindestens eine zehnjährige hauptberufliche Unterrichtspraxis nachweisen.
2. Der Aufstiegslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Es wird keine Deputatsanrechnung gewährt.
3. Für die Teilnahme werden keine Gebühren erhoben. Durch die Lehrgangsteilnahme entstehende Reisekosten werden zur Hälfte durch das zuständige Regierungspräsidium erstattet, da sie "teilweise im dienstlichen, z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen" (§ 23 Abs. 2 LRKG)

Bewerbung

4. Bewerbungen um Zulassung zum Aufstiegslehrgang sind jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.
5. Für die Bewerbung muss grundsätzlich eine aktuelle Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorliegen, die nicht älter als drei Jahre ist und die die Leistungen als mindestens gut (2,0) einstuft. Die zu vergleichenden Beurteilungen dürfen sich nicht auf erheblich abweichende Zeiträume beziehen, insbesondere darf das jeweilige Enddatum der Beurteilungszeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen nicht um mehr als ein Jahr auseinanderfallen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann vom Regierungspräsidium eine neue Beurteilung durch die Schulleitungen angefordert werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zusätzlich von einer Fachberaterin oder einem Fachberater im Unterricht besuchen und beurteilen lassen. In diesem Fall wird aus beiden Beurteilungen je

häftig eine Gesamtnote gebildet, die mindestens gut (2,0) sein muss, um die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstiegslehrgang zu erfüllen.

6. Die Vergabe der Plätze erfolgt in den einzelnen Regierungspräsidien vorrangig auf der Grundlage der aktuellen Dienstlichen Beurteilung. Weisen Dienstliche Beurteilungen Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstiegslehrgang gleiche Leistungsbewertungen und Befähigungen auf und stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden nach der Ausschöpfung leistungsbezogener Auswahlkriterien Hilfskriterien wie das Dienstalter, eine eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft oder auch die Verwirklichung des Chancengleichheitsplanes herangezogen.
7. Die 60 Zulassungen zum 2-jährigen Aufstiegslehrgang pro Schuljahr erfolgen in den einzelnen Regierungsbezirken unter den Leistungsbesten gemäß den folgenden Kontingenten:
 - Regierungspräsidium Stuttgart 24 Plätze
 - Regierungspräsidium Karlsruhe 14 Plätze
 - Regierungspräsidium Freiburg 11 Plätze
 - Regierungspräsidium Tübingen 11 PlätzeIm Rahmen dieser Kontingente nicht wahrgenommene Zulassungen eines Regierungsbezirks werden den anderen Regierungsbezirken zugeschlagen.
8. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Mitteilung der Zulassung oder Nichtzulassung zum Aufstiegslehrgang.

Organisation

9. Der Lehrgang dauert zwei Jahre.
 - 1. Lehrgangsjahr – berufsbegleitende Schulung
 - 2. Lehrgangsjahr – Überprüfungs- und Bewährungsjahr.Er beginnt jeweils zum 01. August eines jeden Jahres.
10. Während des Aufstiegslehrgangs nehmen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule wahr. Diese Verpflichtung beträgt
 - im 1. Lehrgangsjahr in der Regel 4 Unterrichtsstunden pro Woche,
 - im 2. Lehrgangsjahr in der Regel 8 Unterrichtsstunden pro Woche.

Ist die Wahrnehmung dieser Unterrichtsverpflichtung an der Stammschule nicht möglich, wählt das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Schulleitung eine andere Schule aus, an die die Lehrkraft für den Zeitraum des Aufstiegslehrgangs mit dem entsprechenden Deputat teilabgeordnet wird.

11. Für die am Aufstiegslehrgang teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer wird der Montag im 1. Jahr unterrichtsfrei gehalten, um den Besuch der Veranstaltungen in Fachdidaktik zu ermöglichen.

12. Die berufsbegleitende Schulung im 1. Jahr findet wie folgt statt:

- Fachdidaktik beider Fächer je 2 Seminartage à 6 Stunden, verteilt auf das 1. und 2. Halbjahr an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Es wird angestrebt, den Lehrkräften die Teilnahme am schulortnächsten Seminar zu ermöglichen. Wegen der Vielzahl der Unterrichtsfächer erfolgt soweit erforderlich eine landesweite Bündelung bestimmter Fachdidaktikveranstaltungen an einem Seminar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.
- Die zuständigen Ausbilder besuchen die Lehrkraft in ihren Ausbildungsfächern im ersten Lehrgangsjahr jeweils in der Regel ein- bis zweimal. Für jeweils einen der Unterrichtsbesuche legt die Lehrkraft eine schriftliche Unterrichtsausarbeitung vor, die neben fachdidaktischen Aspekten pädagogische und psychologische Schwerpunkte aufzeigt.
- Für eine fachliche Qualifizierung ist im 1. Fach der Besuch einer 2,5-tägigen Fortbildung, im 2. Fach der Besuch von zwei jeweils 2,5-tägigen Fortbildungen nachzuweisen. Der Besuch der Fortbildungen soll möglichst im ersten Lehrgangsjahr erfolgen. Inhaltlich müssen sich die Fortbildungen auf Unterrichtsthemen oberhalb der Fachschulreife beziehen. Wenn keine geeigneten 2,5-tägigen Fortbildungen angeboten werden, können die notwendigen Fortbildungstage auch durch die Teilnahme an mehreren ein- oder halbtägigen Veranstaltungen nachgewiesen werden. Die Eignung der Fortbildung ist vom zuständigen RP oder vom Seminar zu bestätigen.
- Die Schulleitungen unterweisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufstiegslehrgangs während des zweiten Lehrgangsjahres in Schulkunde. Themen sind Fragen der Schulorganisation, des Schulrechts und des schulartbezogenen Eltern- und Jugendrechts, die die Schularten oberhalb der Fachschulreife betreffen. Muss die Unterrichtsverpflichtung oberhalb der Fachschulreife im Rahmen der Lehrgangsteilnahme an einer anderen als der Stammschule wahrgenommen werden, besucht die

Lehrerin oder der Lehrer in dieser Zeit entsprechende Veranstaltungen der Schulkunde in der Regel an der anderen Schule.

13. Die Teilnahme am Lehrgang kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr wegen Krankheit oder wegen Beurlaubung sowie insgesamt bis zu drei Jahre wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeiten unterbrochen werden. Dauert die Unterbrechung länger, wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

Prüfungen und Beurteilungen

14. Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch Prüfungen in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II (BSPO II) nachgewiesen.

15. Folgende Prüfungsmodalitäten sind vorgesehen:

In beiden Fächern wird die Unterrichtspraxis in jeweils einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule von einem Prüfungsausschuss im Rahmen einer unterrichtspraktischen Prüfung beurteilt, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kultusverwaltung vorsitzt und dem die eigene Ausbilderin als weitere Prüferin oder der eigene Ausbilder als weiterer Prüfer angehören. An die unterrichtspraktische Prüfung im zweiten Fach schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten an. Jede unterrichtspraktische Prüfung muss mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, das Kolloquium muss bestanden sein.

Als Prüfungszeiträume werden grundsätzlich festgelegt:

1. Fach in der 1. bis 3. Woche nach den Herbstferien,
2. Fach in der 4. bis 6. Woche nach den Herbstferien.

- Die Lehrkraft übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ihre schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehre in vierfacher Ausfertigung.
- Wird die Leistung der unterrichtspraktischen Prüfung in einem oder beiden Fächern nicht mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertet oder ist das Kolloquium nicht bestanden, kann der jeweilige Prüfungsteil bzw. können die jeweiligen Prüfungsteile im Rahmen des laufenden Lehrgangs einmal wiederholt werden.

16. Für die Teilnahme an der Prüfung wird die Verwaltungsvorschrift "Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen" vom 21. Oktober 2002 (K.u.U. S. 343) entsprechend angewandt.
17. Zum Ende des 2. Lehrgangsjahres wird die Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule besucht. Danach erfolgt eine abschließende Bewertung der gesamten Leistungen und des erzieherischen Wirkens der Lehrkraft im Unterricht oberhalb der Fachschulreife. Diese Leistungen müssen mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um diesen Lehrgangsteil erfolgreich abzuschließen. Der Besuch der Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist anzukündigen.
- Die Schulleiterbeurteilung wird zusammen mit dem Zertifikat des Landeslehrerprüfungsamtes ausgehändigt.

 - Für die Schulkunde und die Qualifikation im zweiten Fach genügt der Nachweis der Teilnahme.

Aufstieg in den höheren Dienst

18. Nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs (Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung der Noten der unterrichtspraktischen Prüfungen und des Bestehens in einem Zertifikat durch das Landeslehrerprüfungsamt am 15. Juli) muss der Teilnehmer eine persönliche Wartezeit von sechs Monaten zurückgelegt haben (Nr. 2.1. der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre vom 11. Dezember 2014).